



EMO-LOG GmbH • Kuhlmannstraße 7 • 48282 Emsdetten

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Zolldienstleistungen
(nachfolgend „Zoll-AGB“ genannt)
der EMO-LOG GmbH**

**§ 1
Geltung**

1. EMO-LOG GmbH erbringt Zolldienstleistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Zoll-AGB.
2. Die Zoll-AGB gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB.
3. Die Zoll-AGB gelten zwischen der EMO-LOG GmbH und dem Auftraggeber bis auf Widerruf oder Änderung unbefristet für alle Vertragsabschlüsse und (Folge-) Aufträge ohne erneute Bestätigung des Auftraggebers.
4. Für die Erbringung der Zolldienstleistungen durch die EMO-LOG GmbH gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (nachfolgend ADSp) in der jeweils aktuellsten Fassung, sofern nicht in diesen Zoll-AGB von den Regelungen der ADSp abweichende Regelungen vereinbart werden, die den ADSp vorgehen. Der Inhalt der ADSp ist dem Auftraggeber der EMO-LOG GmbH bekannt und Bestandteil eines jeden Einzelvertrages.
5. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers und / oder Dritter werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch, wenn die EMO-LOG GmbH diesen bei Abschluss eines Vertrages nicht widerspricht. Nimmt die EMO-LOG GmbH auf Schriftstücke, die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers und / oder Dritter enthalten und / oder auf solche verweisen, Bezug, liegt darin kein Einverständnis der EMO-LOG GmbH mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

EMO-LOG GmbH • Kuhlmannstraße 7 • 48282 Emsdetten

T +49 2572 80084-30 • F +49 2572 80084-99 • info@emolog.de • www.emolog.de

Geschäftsführer: Randolph Reichel, Stefan Ritter, Frank Wachter • HRB 12093 Steinfurt • Gerichtsstand Steinfurt • USt.Id.Nr. DE276773650
BW-Bank • IBAN DE92 6005 0101 0008 5819 30 • BIC SOLADEST

§ 2

Abschluss von Verträgen

1. Das Angebot des Auftraggebers zum Abschluss eines Vertrages erfolgt durch Übermittlung eines Angebotes mindestens per E-Mail oder über einen SFTP-Server oder durch Unterzeichnung der Zollvollmacht im Sinne von § 4.
2. Die EMO-LOG GmbH behält sich eine Prüfung und Ablehnung des Angebotes ohne Angabe von Gründen vor.
3. Der Vertrag über die Zolldienstleistung kommt zustande, indem die EMO-LOG GmbH die Annahme des Angebots ausdrücklich bestätigt. Ist eine ausdrückliche Annahme des Angebotes nicht möglich, zum Beispiel aus Zeitgründen, gilt das Angebot des Auftraggebers als angenommen, wenn die Zolldienstleistung durch die EMO-LOG GmbH erbracht wird.
4. Vom Auftraggeber erteilte Änderungen bereits erteilter Aufträge werden nur wirksam, wenn die Änderungen vom Auftraggeber schriftlich erteilt und von der EMO-LOG GmbH schriftlich bestätigt werden.

§ 3

Zolldienstleistungen

1. Die EMO-LOG GmbH erbringt neben logistischen Dienstleistungen auch Zolldienstleistungen als Zolldeklarant. Diese Zoll-AGB gelten für sämtliche Zolldienstleistungen, die die EMO-LOG GmbH erbringt.

Zu den Zolldienstleistungen gehören insbesondere:

- Einfuhrzollabfertigung (Überlassung der Ware in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr, Zolllager, aktive Veredelung)



EMO-LOG GmbH • Kuhlmannstraße 7 • 48282 Emsdetten

- Ausfuhrzollabfertigung (endgültige oder vorübergehende Ausfuhr der Ware aus der EU),

an deutschen Zollstellen sowie

- Durchführung von Versandverfahren (inkl. Erstellung von Versandscheinen) sowie
- Erstellen von Zollanmeldungen nebst Übermittlung dieser (technischer Nachrichtenübermittler),
- Beantragung von Nacherhebungen sowie Erstattung / Erlass von Einfuhrabgaben (reguläre Zölle, Antidumping- Ausgleichs-, Schutz- und sonstige zusätzliche Zölle, Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuern und sonstigen Abgaben)

und mit vorstehenden Tätigkeiten zusammenhängende Tätigkeiten wie

- Erstellung und Beantragung von Präferenzpapieren und Ursprungszeugnissen.

2. Von der Einfuhrzollabfertigung und Ausfuhrzollabfertigung erfasst wird die Abgabe der Zollanmeldung in direkter Stellvertretung sowie die Vornahme der mit der Einfuhr- und Ausfuhrzollabfertigung im Zusammenhang stehenden erforderlichen Erklärungen und Handlungen gegenüber den Behörden und staatlichen Institutionen, die in die Einfuhr- und Ausfuhrzollabfertigung eingebunden sind. Selbiges gilt für die Beantragung von Nacherhebungen sowie Erstattung / Erlass.

3. Die EMO-LOG GmbH ist berechtigt, Erfüllungsgehilfen für die Erbringung der Zolldienstleistung einzusetzen. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden.

4. Zoll- und / oder steuerrechtliche Beratung schuldet die EMO-LOG GmbH nicht. Insbesondere ist die EMO-LOG GmbH nicht verpflichtet, eine Optimierung der Zollabfertigung zugunsten des Auftraggebers zu prüfen und zwar weder in Bezug auf die Entstehung von Einfuhrabgaben (reguläre Zölle, Antidumping- Ausgleichs-, Schutz- und sonstige zusätzliche Zölle, Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuern und sonstigen Abgaben) sowie anderen Abgaben noch in Bezug auf die Wahl des Zollverfahrens etc.

EMO-LOG GmbH • Kuhlmannstraße 7 • 48282 Emsdetten

T +49 2572 80084-30 • F +49 2572 80084-99 • info@emolog.de • www.emolog.de

Geschäftsführer: Randolph Reichel, Stefan Ritter, Frank Wachter • HRB 12093 Steinfurt • Gerichtsstand Steinfurt • USt.Id.Nr. DE276773650

BW-Bank • IBAN DE92 6005 0101 0008 5819 30 • BIC SOLADEST



EMO-LOG GmbH • Kuhlmannstraße 7 • 48282 Emsdetten

5. Alle Auskünfte der EMO-LOG GmbH beziehen sich auf die in Deutschland geltenden Zollbestimmungen und sind unverbindlich, es sei denn, es wird schriftlich eine anders lautende Vereinbarung geschlossen.
6. Auf die Entscheidungen von Zollbehörden und anderen an den Zolldienstleistungen beteiligten Behörden und staatlichen Institutionen hat die EMO-LOG GmbH keinen Einfluss.

§ 4

Bevollmächtigung

1. Der Auftraggeber erteilt der EMO-LOG GmbH eine Zollvollmacht entsprechend der beauftragten Zolldienstleistung.
2. Ist der Auftraggeber ein Spediteur, Frachtführer oder sonstiger Dienstleister und ist dieser mit der Erbringung der Zolldienstleistung von seinem Auftraggeber beauftragt worden, überreicht der Auftraggeber der EMO-LOG GmbH dieser ebenfalls die von seinem Auftraggeber an ihn gerichtete unterzeichnete Zollvollmacht. Die EMO-LOG GmbH ist berechtigt, die Erbringung der Zolldienstleistung bis zur Vorlage dieser Vollmacht auszusetzen.
3. Vorstehendes gilt ebenfalls, wenn der Auftraggeber ein Spediteur, Frachtführer oder sonstiger Dienstleister und von seinem Auftraggeber beauftragt worden, einen Zolldeklaranten in seinem Namen zu beauftragen.
4. Die EMO-LOG GmbH ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.

EMO-LOG GmbH • Kuhlmannstraße 7 • 48282 Emsdetten

T +49 2572 80084-30 • F +49 2572 80084-99 • info@emolog.de • www.emolog.de

Geschäftsführer: Randolph Reichel, Stefan Ritter, Frank Wachter • HRB 12093 Steinfurt • Gerichtsstand Steinfurt • USt.Id.Nr. DE276773650

BW-Bank • IBAN DE92 6005 0101 0008 5819 30 • BIC SOLADEST

§ 5

Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche für die beauftragte Zolldienstleistung notwendigen Dokumente und Informationen der EMO-LOG GmbH rechtzeitig vor Erbringung der Zolldienstleistung zu übermitteln bzw. vorzulegen und die EMO-LOG GmbH auf etwaige Besonderheiten hinzuweisen, die für die Erbringung der Zolldienstleistung relevant sind.

Liegen zum Zeitpunkt der Erbringung der Zolldienstleistung die für die Erbringung der Zolldienstleistung notwendigen Dokumente und Informationen nicht oder nur unvollständig vor, ist die EMO-LOG GmbH berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Zolldienstleistung auf Basis der vorliegenden Dokumente und Informationen zu erbringen. Werden die für die Erbringung einer Zolldienstleistung erforderlichen Dokumente und Informationen vom Auftraggeber überhaupt nicht beigebracht oder sind derart unvollständig oder fehlerhaft, dass die Zolldienstleistung in keinem Fall erbracht werden kann, ist die EMO-LOG GmbH berechtigt, die Ausführung des Auftrags entschädigungslos einzustellen.

2. Notwendige Dokumente, die der Auftraggeber der EMO-LOG GmbH zu übermitteln hat, sind insbesondere, aber nicht abschließend:

- Handelsrechnungen / Pro-Forma Rechnungen.
- Beförderungs- und sonstige Begleit- und Handelsdokumente (Frachtbriefe, Packlisten, Lieferscheine etc.).
- Gültige Ursprungszeugnisse (den handelspolitischen Ursprung betreffend).
- Gültige Präferenznachweise, sofern der Auftraggeber wünscht, dass bei der Einfuhrabfertigung Zollpräferenzen in Anspruch genommen werden.
- verbindliche Zollltarifauskünfte (vZTA).
- verbindliche Ursprungsauskünfte (vUA).
- Ein- und Ausfuhrgenehmigungen.
- Ein- und Ausfuhrlicenzen.



EMO-LOG GmbH • Kuhlmannstraße 7 • 48282 Emsdetten

- Überwachungsdokumente.
 - Präferenzkalkulationen.
3. Notwendige Informationen, die der Auftraggeber der EMO-LOG GmbH zu übermitteln hat, sind insbesondere, aber nicht abschließend:
- Warenbezeichnung.
 - 11-stellige Zolltarifnummer der EU bei der Einfuhrzollabfertigung.
 - 8-stellige Zolltarifnummer der EU bei der Ausfuhrzollabfertigung.
 - Status der Ware (Unionsware / Nicht-Unionsware).
 - Anzahl, Art und Gewicht der Waren der zu verzollenden Sendung.
 - Zollwert / Hinzurechnungstatbestände zum Zollwert (Lizenzgebühren, Werkzeugkosten etc.).
 - Unterlagen- / Genehmigungscodierungen.
4. Der Auftraggeber sichert zu, dass alle Dokumente und Informationen echt, vollständig und wahrheitsgemäß sind. Die EMO-LOG GmbH nimmt weder eine inhaltliche Überprüfung noch eine Ergänzung der Dokumente und Informationen vor.
5. Rückfragen der EMO-LOG GmbH zu den Dokumenten und Informationen hat der Auftraggeber unverzüglich zu beantworten. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Auftraggeber, der EMO-LOG GmbH den Ansprechpartner für die Erbringung der Zolldienstleistung zu benennen, alternativ einen zentralen Ansprechpartner für alle Zolldienstleistungen, die die EMO-LOG GmbH für den Auftraggeber erbringt.
6. Es obliegt dem Auftraggeber, die EMO-LOG GmbH anzuweisen, dass Zollpräferenzen, Zollkontingente, Zollaussetzungen und sonstige Vorzugsbehandlungen in Anspruch genommen werden sollen. Die Pflicht, sich über Zollpräferenzen, Zollkontingente, Zollaussetzungen und sonstige Vorzugsbehandlungen und für deren Inanspruchnahme beizubringende Unterlagen und Informationen zu informieren, obliegt allein dem Auftraggeber. EMO-LOG GmbH wird nicht von sich aus tätig.

EMO-LOG GmbH • Kuhlmannstraße 7 • 48282 Emsdetten

T +49 2572 80084-30 • F +49 2572 80084-99 • info@emolog.de • www.emolog.de

Geschäftsführer: Randolph Reichel, Stefan Ritter, Frank Wachter • HRB 12093 Steinfurt • Gerichtsstand Steinfurt • USt.Id.Nr. DE276773650

BW-Bank • IBAN DE92 6005 0101 0008 5819 30 • BIC SOLADEST



EMO-LOG GmbH • Kuhlmannstraße 7 • 48282 Emsdetten

7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die 11-stellige Zolltarifnummer für die Einfuhrzollabfertigung und die 8-stellige Zolltarifnummer für die Ausfuhrzollabfertigung mitzuteilen. Liegt zum Zeitpunkt der Abfertigung keine Zolltarifnummer vor, ist die EMO-LOG GmbH berechtigt, die Zolltarifnummer aufgrund der ihr vorliegenden Informationen selbstständig zu ermitteln. Die EMO-LOG GmbH übernimmt keine Haftung für eine nicht zutreffende Ermittlung der Zolltarifnummer, insbesondere bei fehlenden oder unvollständigen Angaben des Auftraggebers, unter der Voraussetzung, dass die EMO-LOG GmbH nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
8. Der Auftraggeber bestätigt, dass er und ggfs. derjenige, in dessen Auftrag er handelt, zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die EMO-LOG GmbH schriftlich darüber zu informieren, falls dies nicht der Fall ist.
9. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts verantwortlich. Zum Außenwirtschaftsrecht gehören insbesondere die Exportkontrolle sowie Verbote und Beschränkungen (VuB), wozu insbesondere auch gewerbliche Schutzrechte gehören. Auf Verlangen hat der Auftraggeber der EMO-LOG GmbH schriftlich die Einhaltung der anwendbaren außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen zu bestätigen und / oder (sofern nicht bereits für die Erbringung der Zolldienstleistung erforderlich) Genehmigungen, Lizenzen, Erlaubnisse usw. im Original (oder Abschriften davon) vorzulegen und über das der Zolldienstleistung zugrunde liegende Geschäft sämtliche Auskünfte zu erteilen, die für die Anwendung des Außenwirtschaftsrechts und damit die Erbringung der ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Zolldienstleistung relevant sind.
10. Da die EMO-LOG GmbH nicht zollrechtlicher Ausführer wird, hat der Auftraggeber der EMO-LOG GmbH mitzuteilen, wer bei der Abwicklung des jeweiligen Einzelauftrages zollrechtlicher Ausführer ist.
11. Für den Fall einer Zollbeschau, einer nachträglichen Zollprüfung oder einer Erhebung oder Nacherhebung von Einfuhrabgaben (reguläre Zölle, Antidumping- Ausgleichs-, Schutz- und sonstige zusätzliche Zölle, Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuern) und sonstigen Abgaben hat der Auftraggeber der EMO-LOG GmbH und / oder den Behörden sowie sonstigen staatlichen Institutionen auf Verlangen unverzüglich alle geforderten

EMO-LOG GmbH • Kuhlmannstraße 7 • 48282 Emsdetten

T +49 2572 80084-30 • F +49 2572 80084-99 • info@emolog.de • www.emolog.de

Geschäftsführer: Randolph Reichel, Stefan Ritter, Frank Wachter • HRB 12093 Steinfurt • Gerichtsstand Steinfurt • USt.Id.Nr. DE276773650
BW-Bank • IBAN DE92 6005 0101 0008 5819 30 • BIC SOLADEST



EMO-LOG GmbH • Kuhlmannstraße 7 • 48282 Emsdetten

Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen bzw. zugänglich zu machen oder von Dritten zu besorgen.

12. Alle der Zolldienstleistung zugrundeliegenden und aus der Zolldienstleistung resultierenden Dokumente (Zollanmeldung, Präferenznachweise etc.) sind vom Auftraggeber unter Beachtung der anwendbaren gesetzlichen Aufbewahrungspflichten aufzubewahren. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, sind die Unterlagen im Original aufzubewahren. Eine Aufbewahrungspflicht der EMO-LOG GmbH besteht nicht.
13. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zolldienstleistung auf ihre Ordnungsgemäßheit und Richtigkeit zu prüfen. Dies gilt insbesondere für abgegebene Zollanmeldungen. Einwände gegen die von der EMO-LOG GmbH erbrachte Zolldienstleistung sind innerhalb von 3 Monaten in Textform mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist sind Ansprüche wegen nicht ordnungsgemäßer Abgabe von Zollanmeldungen ausgeschlossen. Die EMO-LOG GmbH weist den Auftraggeber bei Beginn der Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hin. Der Haftungsausschluss gilt nicht, falls ein in § 15 dieser Zoll-AGB geregelter Fall vorliegt. In diesem Fall richtet sich die Haftung der EMO-LOG GmbH nach § 15 dieser Zoll-AGB.

§ 6

Aufschubkonto

1. Die Zahlung festgesetzter und fälliger Einfuhrabgaben (reguläre Zölle, Antidumping-Ausgleichs-, Schutz- und sonstige zusätzliche Zölle, Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuern) und sonstigen Abgaben erfolgt durch den Auftraggeber über dessen Aufschubkonto. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die festgesetzten und fälligen Einfuhrabgaben fristgerecht gezahlt werden. Die EMO-LOG GmbH trifft keine Pflichten.
2. In Ausnahmefällen, in denen der Auftraggeber über kein Aufschubkonto verfügt, kann vereinbart werden, dass das Aufschubkonto der EMO-LOG GmbH genutzt wird. Von diesem Aufschubkonto gleicht die EMO-LOG GmbH festgesetzte und fällige Einfuhrabgaben aus, die im Zusammenhang mit der Abgabe einer Einfuhrzollanmeldung

EMO-LOG GmbH • Kuhlmannstraße 7 • 48282 Emsdetten

T +49 2572 80084-30 • F +49 2572 80084-99 • info@emolog.de • www.emolog.de

Geschäftsführer: Randolph Reichel, Stefan Ritter, Frank Wachter • HRB 12093 Steinfurt • Gerichtsstand Steinfurt • USt.Id.Nr. DE276773650
BW-Bank • IBAN DE92 6005 0101 0008 5819 30 • BIC SOLADEST



EMO-LOG GmbH • Kuhlmannstraße 7 • 48282 Emsdetten

zur Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr entstehen. Ein Ausgleich nachträglich festgesetzter Einfuhrabgaben findet über das Aufschubkonto nicht statt; diese sind durch den Auftraggeber zu bezahlen.

3. Für die Bereitstellung des Aufschubkontos berechnet die EMO-LOG GmbH eine Kapitalbereitstellungsgebühr. Die Höhe der Kapitalbereitstellungsgebühr richtet sich nach § 7 Abs. 1 dieser Zoll-AGB.
4. Voraussetzung für die Bereitstellung des Aufschubkontos der EMO-LOG GmbH ist, dass der Auftraggeber der EMO-LOG GmbH mitteilt, in welche Höhe pro Monat Einfuhrabgaben über das Aufschubkonto verrechnet werden sollen. Der Auftraggeber informiert die EMO-LOG GmbH unverzüglich, sofern sich die Höhe der mitgeteilten Einfuhrabgaben um 10 % oder mehr ändert. Über diese Gesamthöhe hinaus leistet die EMO-LOG GmbH keine Zahlungen über das Aufschubkonto. Die Gesamthöhe kann seitens der EMO-LOG GmbH jederzeit ohne Angabe von Gründen durch eine Mitteilung in Textform geändert werden. Dies gilt ebenso für die grundsätzliche Bereitschaft, Zahlungen für den Auftraggeber mittels des Aufschubkontos vorzunehmen. Die EMO-LOG GmbH ist nicht verpflichtet, Einfuhrabgaben über ihr Aufschubkonto zu verrechnen.

§ 7

Vergütung / Zahlungspflicht / Aufwendungen / Zurückbehaltung

1. Die EMO-LOG GmbH führt Aufträge des Auftraggebers, soweit kein individuell festgelegter Tarif vereinbart wurde, gemäß dem aktuellen Zolldienstleistungstarif der EMO-LOG GmbH aus. Der Zolldienstleistungstarif kann jederzeit auf Anfrage bereitgestellt werden. Alle (vereinbarten) Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Stillschweigen über individuell vereinbarte Tarife und Abmachungen zu bewahren. Bei Verletzung und / oder Missachtung dieser Pflichten wird der Auftraggeber für alle daraus entstandenen und zu entstehenden wirtschaftlichen Nachteile in vollem Umfang haftbar gehalten.

EMO-LOG GmbH • Kuhlmannstraße 7 • 48282 Emsdetten

T +49 2572 80084-30 • F +49 2572 80084-99 • info@emolog.de • www.emolog.de

Geschäftsführer: Randolph Reichel, Stefan Ritter, Frank Wachter • HRB 12093 Steinfurt • Gerichtsstand Steinfurt • USt.Id.Nr. DE276773650

BW-Bank • IBAN DE92 6005 0101 0008 5819 30 • BIC SOLADEST



EMO-LOG GmbH • Kuhlmannstraße 7 • 48282 Emsdetten

3. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung der Vergütung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug auf das von der EMO-LOG GmbH dem Auftraggeber benannte Konto.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur fristgerechten Zahlung. Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Auftraggeber automatisch in Zahlungsverzug.

Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug berechnet die EMO-LOG GmbH dem Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zzgl. Mahnkosten in Höhe von 5.00 EUR.

Für den Fall des Zahlungsverzuges ist die EMO-LOG GmbH zudem berechtigt, laufende Aufträge des Auftraggebers entschädigungslos einzustellen. Weitergehende Ansprüche der EMO-LOG GmbH bleiben davon unberührt.

5. Neben der Zahlung der Vergütung nach Abs.1 ist der Auftraggeber zum Ersatz sämtlicher Aufwendungen verpflichtet, die die EMO-LOG GmbH im Zusammenhang mit der Erbringung der Zolldienstleistung verauslagt hat. Dazu gehören Einfuhrabgaben (reguläre Zölle, Antidumping-, Ausgleichs- und Schutz- sowie sonstige zusätzliche Zölle, Einfuhrumsatzsteuer sowie Verbrauchsteuern) und alle andere Abgaben sowie alle Zollabfertigungskosten und weiteren staatlichen Gebühren sowie alle sonstigen Aufwendungen, die die EMO-LOG GmbH im Zusammenhang mit der Erbringung der Zolldienstleistung den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Im Einzelfall kann die EMO-LOG GmbH von dem Auftraggeber Freistellung verlangen.
6. Die Abrechnung für die erbrachte Zolldienstleistung wird von der EMO-LOG GmbH je Auftrag erstellt, sofern dies nicht anders vertraglich vereinbart ist, wie zum Beispiel die Erstellung einer Sammelrechnung.
7. Bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung nach Abs. 1 sowie der Aufwendungen nach Abs. 5 steht der EMO-LOG GmbH ein Zurückbehaltungsrecht im Hinblick auf sämtliche Unterlagen zu, die die EMO-LOG GmbH vom Auftraggeber oder

EMO-LOG GmbH • Kuhlmannstraße 7 • 48282 Emsdetten

T +49 2572 80084-30 • F +49 2572 80084-99 • info@emolog.de • www.emolog.de

Geschäftsführer: Randolph Reichel, Stefan Ritter, Frank Wachter • HRB 12093 Steinfurt • Gerichtsstand Steinfurt • USt.Id.Nr. DE276773650
BW-Bank • IBAN DE92 6005 0101 0008 5819 30 • BIC SOLADEST

Dritten in Zusammenhang mit der Verzollung erhalten hat. Dieses Recht gilt auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses.

Die EMO-LOG GmbH darf ein Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen aus anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträgen nur ausüben, soweit diese unbestritten sind oder wenn die Vermögenslage des Auftraggebers die Forderung der EMO-LOG GmbH gefährdet.

§ 8

Vorkasse / Leistung einer Sicherheit

1. Die EMO-LOG GmbH ist berechtigt, von dem Auftraggeber eine Vorauskassenzahlung in Höhe der bei der Einfuhrzollabfertigung anfallenden Einfuhrabgaben (reguläre Zölle, Antidumping-, Ausgleichs- und Schutz- sowie sonstige zusätzliche Zölle, Einfuhrumsatzsteuer sowie Verbrauchsteuern) und anderen Abgaben sowie der Vergütung zu verlangen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Zahlung der Vorauskasse innerhalb unverzüglich nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug auf das von der EMO-LOG GmbH dem Auftraggeber benannte Konto vorzunehmen.
2. Die EMO-LOG GmbH ist auch berechtigt, von dem Auftraggeber als Sicherheit für die Erfüllung von Verpflichtungen aus der beauftragten Zolldienstleistung, insbesondere die Einfuhrzollabfertigung betreffend, eine Bankbürgschaft zu verlangen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Einfuhrzollabfertigung über das Aufschubkonto der EMO-LOG GmbH abgewickelt wird.
3. Bei der Bürgschaft muss es sich um eine selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern handeln. Auf das Recht zur Hinterlegung ist zu verzichten. Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage nach den §§ 770, 771 BGB muss der Bürge verzichten. Der notwendige Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Auftraggebers. Taugliche Bürgen sind nur ein deutsches Kreditinstitut oder ein deutscher Kreditversicherer. Ferner muss der Bürge erklären, dass für Streitigkeiten aus einer solchen Bürgschaft ausschließlich das Recht der

Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und Gerichtsstand der Sitz der EMO-LOG GmbH ist. Weiter hat der Auftraggeber zu erklären, dass die Bürgschaftsforderung nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjährt.

4. Sichert die Bürgschaft Ansprüche aus und im Zusammenhang mit einer Einfuhrabgabenschuld, ist sie grundsätzlich nach Ablauf von vier Jahren ab Entstehung der Einfuhrabgabenschuld herauszugeben. Diese Frist verlängert sich um die Zeit von der Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Abgabenbescheid bis zum rechtskräftigen Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens.

§ 9

Pfandrecht

Der Auftraggeber räumt der EMO-LOG GmbH ein Pfandrecht an den Waren ein, an denen die EMO-LOG GmbH bei der Erbringung der Zolldienstleistung Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die EMO-LOG GmbH ist berechtigt, durch die Verwertung des verpfändeten Pfandgegenstandes die ausstehenden Forderungen gegenüber dem Auftraggeber zu decken.

§ 10

Beendigung aus wichtigem Grund

1. Die EMO-LOG GmbH behält sich vor, die Erbringung der Zolldienstleistung aus wichtigem Grund einzustellen und das Vertragsverhältnis einseitig zu beenden.
2. Einen wichtigen Grund stellen insbesondere, aber nicht abschließend dar:
 - Verstoß der beauftragten Zolldienstleistung gegen Gesetz und guten Sitten, wobei der Verdacht eines Verstoßes ausreichend ist;
 - Vorliegen eines gesetzlichen Leistungsverbot (zum Beispiel die Listung des Auftraggebers auf einer Sanktionsliste der EU);

- Fehlende, unechte und / oder unvollständige Dokumente und Informationen, derer es für eine ordnungsgemäße und rechtmäßige Erbringung der Zolldienstleistung zwingend bedarf;
- Zahlungsverzug des Auftraggebers.

§ 11

Abtretung von Ansprüchen

1. Jede Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis seitens des Auftraggebers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der EMO-LOG GmbH.
2. § 354a Abs. 1 HGB bleibt unberührt.

§ 12

Aufrechnung

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen dieser Ansprüche sind nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers ist ferner zulässig, wenn die Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis stammen.

§ 13

Haftung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber trägt die volle Haftung für die rechtzeitige Vorlage aller notwendigen Dokumente und Informationen sowie für deren Echtheit, Richtigkeit und Vollständigkeit, die für die Ausführung des Auftrags erforderlich sind.
2. Der Auftraggeber stellt die EMO-LOG GmbH gegenüber allen Ansprüchen, die von einem anderen Kunden oder sonstigen Dritten, einschließlich Zoll-, Steuer- und sonstigen Behörden, im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages gleich aus welchem



EMO-LOG GmbH • Kuhlmannstraße 7 • 48282 Emsdetten

Rechtsgrund erhoben werden, unverzüglich und vollständig frei. Der Auftraggeber ersetzt der EMO-LOG GmbH sämtliche Schäden (insbesondere Rechtsverfolgungskosten, Zollstrafen und -bußgelder und Säumniszuschläge), die der EMO-LOG GmbH in diesem Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages entstehen und die die EMO-LOG GmbH nicht zu vertreten hat, sowie sämtliche Aufwendungen, sofern die EMO-LOG GmbH diese im Zusammenhang mit der Erbringung der Zolldienstleistung für erforderlich halten durfte.

3. Ist der Auftraggeber nicht Importeur der Ware, haftet er gegenüber der EMO-LOG GmbH zusammen mit dem Importeur als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag und damit verbundenen Kosten und steuerlichen Nachteile.

§ 14

Haftung der EMO-LOG GmbH

1. EMO-LOG GmbH haftet bei der Erbringung der Zolldienstleistung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen.
2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
3. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die EMO-LOG GmbH, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist und dadurch ein Schaden entsteht. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf Zolltätigkeiten als übliche Nebentätigkeiten des Spediteurs in Höhe von 250.000 USD pro Versicherungsfall und 250.000 USD pro Jahr begrenzt.
4. Soweit die Schadensersatzhaftung der EMO-LOG GmbH ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

EMO-LOG GmbH • Kuhlmannstraße 7 • 48282 Emsdetten

T +49 2572 80084-30 • F +49 2572 80084-99 • info@emolog.de • www.emolog.de

Geschäftsführer: Randolph Reichel, Stefan Ritter, Frank Wachter • HRB 12093 Steinfurt • Gerichtsstand Steinfurt • USt.Id.Nr. DE276773650
BW-Bank • IBAN DE92 6005 0101 0008 5819 30 • BIC SOLADEST

§ 15

Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für gegen EMO-LOG GmbH gerichtete Ansprüche, die nicht auf einem zurechenbaren vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten, einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder dem Produkthaftungsgesetz beruhen, beträgt ein Jahr.
2. Der Beginn der Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16

Kündigung

1. Ein auf Grund dieser Zoll-AGB zwischen der EMO-LOG GmbH und dem Auftraggeber zustande gekommener Vertrag wird - sofern es sich dabei um ein Dauerschuldverhältnis handelt - auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann unter Berücksichtigung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Für die Abwicklung von Aufträgen, die bis zum Vertragsende erteilt wurden, aber bis Vertragsende noch nicht vollständig abgewickelt sind, gelten die Zoll-AGB bis zur Vollendung der Aufträge weiter.
2. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund sind unter anderem sich bei der Auftragsausführung ergebende Verstöße gegen das anwendbare Zoll- und Außenwirtschaftsrecht.
3. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.
4. Mit der Beendigung des Vertrages erlischt auch die Zollvollmacht. Sie gilt jedoch für Aufträge weiter, die bis zum Vertragsende noch nicht vollständig beendet sind. Nach Beendigung des letzten Auftrags gibt die EMO-LOG GmbH die Zollvollmacht auf Verlangen des Auftraggebers an diesen zurück. Für den Fall einer behördlichen Prüfung der erbrachten Zolldienstleistung ist die EMO-LOG GmbH berechtigt, eine Kopie der Zollvollmacht einzubehalten.

§ 17

Datenschutz

1. Zum Zweck der Erbringung der Zolldienstleistung ist die EMO-LOG GmbH berechtigt, Daten zu speichern und zu verwenden. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich mit der Verwendung und Speicherung der Daten zu dem vorgenannten Zweck einverstanden.
2. Die EMO-LOG GmbH stellt in angemessenem Umfang sicher, dass die Daten unbefugten Dritten nicht zugänglich sind, und wird hierzu die für die Geheimhaltung und datenschutzrechtlichen Anforderungen erforderlichen Maßnahmen in angemessenem Rahmen treffen. Hierzu gehört auch die Berechtigung, die vom Auftraggeber übermittelten Daten zu überprüfen, um eventuellen vertrags- oder gesetzeswidrigen Handlungen entgegenzuwirken. Das gilt insbesondere bei dem Verdacht auf Manipulationen der für die Zolldienstleistung erforderlichen Dokumente und Informationen sowie es der Zolldienstleistung zugrunde liegenden Geschäfts.
3. Die EMO-LOG GmbH garantiert keine absolute Datensicherheit gegen Angriffe Dritter.

§ 18

Änderungen der Zoll-AGB

1. Die EMO-LOG GmbH kann die vorliegenden Zoll-AGB jederzeit ändern. Über Änderungen wird die EMO-LOG GmbH den Auftraggeber gesondert informieren.
2. Jeder Änderung der Zoll-AGB kann der Auftraggeber schriftlich widersprechen.
3. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung oder bestätigt er diese durch Beauftragung, gelten zukünftig die geänderten Zoll-AGB.

§ 19

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Die Vertragsparteien vereinbaren für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien als Gerichtsstand Emsdetten.
2. Diese Zoll-AGB sowie die damit in Zusammenhang stehenden Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 20

Salvatorische Klausel und Sonstiges

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zoll-AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam und/oder nichtig sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dies gilt auch für eine Regelungslücke in den Zoll-AGB. Für den Fall der Rechtsunwirksamkeit / Nichtigkeit / Regelungslücke treffen EMO-LOG GmbH und der Auftraggeber eine nahekommende Ersatzregelung.
2. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und deutschen Fassung dieser Zoll-AGB, gilt die deutsche Fassung.

Emsdetten, [04.08.2022]